

Satzung

des Bürgervereins "Dorfgemeinschaftshaus Gutenberg"

Präambel

Die Gemeinde Oberostendorf hat das im Eigentum der Gemeinde stehende Gebäude saniert und zu einem Bürger- und Vereinsgebäude umgebaut. Dieses Dorfgemeinschaftshaus soll nun den Gutenberger Vereinen zugutekommen und zugleich auch als zentrale, offene und generationenübergreifende Begegnungsstätte für alle Bürger und Organisationen im Ort dienen und so den gesellschaftlichen und gemeinschaftlichen Zusammenhalt im Gemeindeteil Gutenberg stärken. Der Verein "Dorfgemeinschaftshaus Gutenberg" macht es sich zur Aufgabe dies tatkräftig zu unterstützen.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaftshaus Gutenberg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Dorfgemeinschaftshaus Gutenberg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gutenberg in der Gemeinde Oberostendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, der Erziehung, sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein unterstützt außerdem die Nutzung des Gemeinschaftshauses, um mit qualitätsvoller Arbeit Menschen zusammenzuführen.
- (2) Die Ziele und der Zweck des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die ideelle und materielle Förderung der steuerbegünstigten anerkannten Vereine und sonstigen Vereinigungen, auch durch Unterstützung bei deren Veranstaltungen im Gemeinschaftshaus,
 - b) deren Kinder- und Jugendarbeit, mit dem Ziel, junge Menschen an die örtlichen Vereine und somit an das gemeinschaftliche und gesellschaftliche Leben im Gemeindeteil Gutenberg heranzuführen und sie dafür zu begeistern,
 - c) die Organisation von kulturellen und intellektuellen Veranstaltungen im Gemeinschaftshaus



- d) die Organisationen von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren im Gemeinschaftshaus,
- e) die Unterstützung von anderen ambitionierten, sozialen Projekten der örtlichen Vereine, Projektgruppen, Arbeitskreise.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstands und des Mitarbeiterkreises für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Erstattungen von Aufwendungen kann von der Mitgliederversammlung dem Grunde und der Höhe beschränkt werden
- (5) Mitgliedern des Vorstands und des Mitarbeiterkreises und sonstigen Personen kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (6) Soweit im Verein anfallende Aufgaben nicht ehrenamtlich bewältigt werden können, kann der Vorstand zu seiner Unterstützung im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten, Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
 - a) Der Tod und die Auflösung beenden die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
 - b) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.



- c) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinsschädigend verhält. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Hinweis auf den beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den Vorwürfen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist unter Berücksichtigung einer eventuellen fristund formgerechten Äußerung des Betroffenen schriftlich zu begründen und diesem per Brief bekannt zu machen.
- d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und in der Aufforderung gleichzeitig auf die Streichung hingewiesen worden ist.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und sonstige Leistungen

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
- (2) Für die Nutzung der Vereinseinrichtungen können Nutzungsgebühren erhoben werden.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können zusätzliche Umlagen bis zur doppelten Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden.
- (4) Über die finanziellen Verpflichtungen hinaus können die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu sonstigen Leistungen, insbesondere zur Mitarbeit im Rahmen der Unterhaltung, Pflege und des Betriebs des Dorfgemeinschaftshauses verpflichtet werden.
- (5) Über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, Gebühren, Umlagen und der sonstigen Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit es die Gebühren für die Nutzung von Vereinseinrichtungen betrifft im Rahmen einer Nutzungs- und Gebührenordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Die Rechte von juristischen Personen werden durch deren vertretungsberechtigten oder bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.



(3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die Hausordnung zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Dorfgemeinschaftshaus nebst Inventar in seiner Substanz oder dem Vereinszweck zum Nachteil gereichen könnte.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Mitarbeiterkreis

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Jahresabschlusses und des Kassenberichtes
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und deren Abberufung
 - d) Beschlussfassung über die finanzielle und sonstigen Leistungen der Mitglieder
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung zum Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen
 - g) Änderungen des Vereinszwecks
 - h) Auflösung des Vereins und
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll bei Bedarf einmal jährlich stattfinden, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.



- (4) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail und durch Veröffentlichung im *Gemeindeblatt* zwei Wochen vor Beginn der Versammlung. Zusammen mit der Einberufung ist gleichzeitig die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder können bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail Anträge einbringen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungen durch ein anderes Mitglied des Vorstands oder durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmen Versammlungsleiter geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 a) mit d), bei den Wahlen zum Beisitzer ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Vorstandswahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erzielt, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmergebnissen eine Stichwahl statt.

Bei Berechnung der erforderlichen Mehrheiten bleiben Enthaltungen ebenso wie ungültige Stimmen außer Ansatz.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.



§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus den
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) sowie bis zu 3 Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein und durch den stellvertretenden Vorsitzenden und Kassier gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier nur zur Vertretung berufen sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- Zu Mitgliedern des Vorstands können nur natürliche Personen gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung im Amt bleiben. Ab der nachfolgenden Periode (Neuwahl 2022) wird der Vorstand immer auf 4 Jahre gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung im Amt bleiben.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf eines seiner verbliebenen Mitglieder übertragen oder für das jeweilige ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachbestellen. Die Entscheidung des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder gilt jeweils nur für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Der Vorstand leitet und führt den Verein. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands richtet sich nach einem vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.
- (6) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung einschließlich der Bekanntgabe der zu behandelnden Angelegenheiten erfolgt in Textform, kann, soweit keine Entscheidung über einen Ausschluss nach § 3 zur Behandlung ansteht, in dringenden Fällen jedoch auch telefonisch vorgenommen werden.
- (7) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der



abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- (8) Sitzungen des Vorstands können auch als virtuelle Versammlungen stattfinden, bei denen die Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Darüber hinaus können Beschlüsse des Vorstands auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands daran beteiligt werden, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und die nach der Satzung für den jeweiligen Beschluss erforderliche Mehrheit erzielt wird.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitarbeiterkreis

- (1) Im Verein kann ein Mitarbeiterkreis gebildet werden, dem die Mitglieder des Vorstands sowie Vereinsmitglieder als weitere Mitglieder angehören, die vom Vorstand mit konkreten Aufgaben betraut worden sind.
- (2) Die Aufgabe des Mitarbeiterkreises ist die ständige Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Führung der Geschäfte. Mitgliedern des Mitarbeiterkreises können durch den Vorstand für den Einzelfall Aufgaben oder Projekte übertragen werden, für die dem Vorstand gegenüber Bericht zu erstatten ist.
- (3) Der Mitarbeiterkreis tritt bei Bedarf zusammen oder wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung umfasst auf alle Kassen des Vereins und erfolgt jährlich durch die beiden von die Mitgliederversammlung zu wählenden Revisoren, die dazu einen Vermerk erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorlegen.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgabe.

§ 11 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung des Vereinsbetriebs Ordnungen geben.
- (2) Für Erlass, Änderungen und Aufhebung von Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.



(3) Richtlinien, mit denen der Datenschutz im und durch den Verein geregelt wird, werden durch den Vorstand erlassen.

§ 12 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberostendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Ämter innerhalb des Vereins können unabhängig von der in der Satzung verwendeten Sprachform von Männern und Frauen gleichermaßen besetzt und ausgeübt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Durch die Neuwahl der Vorstandschaft am 16.10.2023 ergibt sich folgende Vorstandschaft. Dieser Vorstandschaft wurde die Satzung von der Gründungsversammlung (08.10.2020) vorgelegt und mit Ihrer Unterschrift nimmt die neue Vorstandschaft diese an.

1. Vorsitzender: Herr Maximilian Fisch	er 2. Vorsitzende: Frau Gabriele Geiger	de: Frau Gabriele Geiger	
Kassier: Herr Otto Schaumann	Schriftführerin: Frau Nadine Männick	e	
Beisitzer/in: Herr Benjamin Müller	Frau Karin Schmaus Frau Monika Prestel		

